



## Vereinsatzung Arbeitskreis Aartalbahn e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen [Arbeitskreis Aartalbahn e.V.] und soll in das Vereinsregister des AG Montabaur eingetragen werden. Nachstehend nur noch "Verein" genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 65558 Oberneisen, Hauptstr. 26.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein versteht seine Arbeit als unabhängig und überparteilich.

### § 2 Ziele, Zwecke, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein setzt sich für die nachhaltige Regionalentwicklung im Aartal (Bereiche Rheinland-Pfalz und Hessen) ein und fördert dort die Heimatkunde und -pflege.

Der Landschafts- und Naturschutz wird durch das nachfolgende, weitere Ziel, der Reaktivierung der Aartalbahn zwischen Diez und Wiesbaden, nachhaltig gefördert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, dem Ausschluss oder durch Tod. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur bis 15. November zum darauf folgenden Jahresende erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitglieds-Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Vorstandsbeschlussfassung muss dem Mitglied schriftlich der Satzungsverstoß mitgeteilt und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen gegeben werden. Nach Bewertung der Stellungnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und teilt dies dem Betroffenen mit.

Arbeitskreis Aartalbahn e.V.  
Manfred Nickel (1. Vorsitzender)  
Hauptstraße 26 | 65558 Oberneisen  
info@arbeitskreis-aartalbahn.de

So finden Sie uns  
Draisinenhalle 65558 Oberneisen  
Bahnhofstraße (Am Bahnübergang)  
Anschlussgleis mit roter Lokomotive / Parkplatz gegenüber

[www.arbeitskreis-aartalbahn.de](http://www.arbeitskreis-aartalbahn.de)



## § 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der für das ganze Kalenderjahr vorzugsweise im Einzugsverfahren unbar beglichen wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Mitgliederversammlung über die von der Satzung unabhängige Geschäftsordnung.

In begründeten Fällen kann auch eine definierte Arbeitsleistung als Beitrag gelten, wie unter 1) von der Mitgliederversammlung geregelt. Das Mitglied hat dies zu beantragen, der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## § 6 Organe des Vereins

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind die Organe des Vereins.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem stellvertretenden Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- sowie eine durch die Geschäftsordnung festzulegende Zahl von Beisitzern.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung regelmäßiger Vorstandssitzungen sowie deren Protokollierungen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, der Aufstellung, sowie deren Protokollierungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, Führung der Bücher und Erstellung des Jahresberichts
- Erstellung und Fortführung einer umfassenden Geschäftsordnung

## § 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Gründungsvorstand wird für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt, danach gilt: Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, nur Vereinsmitglieder können durch Wahl in den Vorstand berufen werden. Beendigung der Mitgliedschaft im Verein bedeutet Ende der Vorstandsarbeit. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die Restzeit gewählt werden.

Arbeitskreis Aartalbahn e.V.  
Manfred Nickel (1. Vorsitzender)  
Hauptstraße 26 | 65558 Oberneisen  
info@arbeitskreis-aartalbahn.de

So finden Sie uns  
Draisinenhalle 65558 Oberneisen  
Bahnhofstraße (Am Bahnübergang)  
Anschlussgleis mit roter Lokomotive / Parkplatz gegenüber

[www.arbeitskreis-aartalbahn.de](http://www.arbeitskreis-aartalbahn.de)



### **§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind im Allgemeinen nicht vereinsöffentlich.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung schriftlich mit Tagesordnungspunkt, Begründung und Beschlussvorschlag beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über in der Mitgliederversammlung gestellte Ergänzungen zur Tagesordnung beschließt die Versammlung.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts,

Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung,

Wahl von 2 Kassenprüfern, einer für die Dauer von 2 Jahren, der andere für 1 Jahr, danach beide Prüfer jeweils für 2 Jahre versetzt,

Festsetzung der ersten Mitgliederbeiträge,

Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer,

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein vom Schriftführer zu unterschreibendes Ergebnisprotokoll zu führen.

Arbeitskreis Aartalbahn e.V.  
Manfred Nickel (1. Vorsitzender)  
Hauptstraße 26 | 65558 Oberneisen  
info@arbeitskreis-aartalbahn.de

So finden Sie uns  
Draisinenhalle 65558 Oberneisen  
Bahnhofstraße (Am Bahnübergang)  
Anschlussgleis mit roter Lokomotive / Parkplatz gegenüber

[www.arbeitskreis-aartalbahn.de](http://www.arbeitskreis-aartalbahn.de)



#### **§ 14 Bildung gemeindlicher und Wirtschaftsbeiträge**

Im Sinne der Zielsetzung nach § 2 der Satzung können Beiräte dem Verein zur Beratung beigestellt werden, deren Tätigkeiten in einer von der Satzung unabhängigen Geschäftsordnung beschrieben werden.

#### **§ 15 Mitarbeiter**

Der Vorstand als auch die tätigen (beauftragten) Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen hierbei entstandenen Aufwendungen können ihnen auf Antrag gegen entsprechenden Nachweis erstattet werden.

Die Mitgliederversammlung kann für die Übernahme bestimmter Arbeiten oder Durchführung von Fahrten für den Verein einen pauschalen Aufwendersatz beschließen.

Der Vorstand hat das Recht, hauptamtliche Mitarbeiter gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, wenn dies durch die Entwicklung der Vereinstätigkeit und zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitarbeiter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nach § 13 Satz 4 der Satzung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Hahnstätten, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **Schlussbestimmungen**

Die am 19.01.2007 auf der Gründungsversammlung in 65558 Oberneisen beschlossene Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 08.03.2008 und 12.06.2009 geändert und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.12.2009 in der vorliegenden Form neu gefasst.

Arbeitskreis Aartalbahn e.V.  
Manfred Nickel (1. Vorsitzender)  
Hauptstraße 26 | 65558 Oberneisen  
info@arbeitskreis-aartalbahn.de

So finden Sie uns  
Draisinenhalle 65558 Oberneisen  
Bahnhofstraße (Am Bahnübergang)  
Anschlussgleis mit roter Lokomotive / Parkplatz gegenüber

[www.arbeitskreis-aartalbahn.de](http://www.arbeitskreis-aartalbahn.de)